

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

SAS Chemicals GmbH (Stand: Januar 2017)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der SAS CHEMICALS GmbH („Lieferant“) mit einem Käufer, der Unternehmer ist.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers akzeptiert der Lieferant nicht. Sie gelten nur, wenn und soweit der Lieferant sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt hat.
- Mit der widerspruchsfreien Annahme der Ware wird ein etwaiger früherer Widerspruch des Käufers gegen die Geltung dieser Bedingungen unwirksam.
- Dem Vertragsabschluss nachfolgende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form.
- Sollten Bestimmungen des Vertrages oder der nachstehenden Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot

- Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend.
- Der Käufer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat bei der Bestellung oder auf Verlangen des Lieferanten seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- Der Käufer ist an seine Bestellungen bis zum schriftlichen Widerruf gebunden, mindestens jedoch vier Wochen.
- Der Kaufvertrag kommt entweder mit schriftlicher Bestätigung einer Bestellung oder mit Lieferung der bestellten Ware zustande.
- Muster und Proben gelten als Typmuster. Beschaffenheitsangaben sind, wenn nicht in der Form der Ziffer 1.4. vereinbart, unverbindliche Rahmenangaben.

3. Preise

- Die Preise des Lieferanten lauten auf Euro. Sie verstehen sich ab Werk einschließlich üblicher Verpackung und zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- In Ermangelung einer Preisvereinbarung wird der am Tag der Lieferung gültige Preis berechnet.
- Ist eine spezielle Verpackung notwendig oder vom Käufer verlangt, wird diese gesondert berechnet.
- Zusätzliche Leistungen, wie etwa Sonderetikettierung, Expressversand etc. werden gesondert berechnet.
- Erhöhen sich nach Abschluss des Vertrages nachweislich die Kosten des Lieferanten, insbesondere die Kosten für Arbeit und Rohstoffe, so ist der Lieferant berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis angemessen zu erhöhen.

4. Zahlung

- Rechnungen des Lieferanten hat der Käufer, wenn nicht anders vereinbart, bei Lieferung der Ware rein netto zu zahlen.
- Spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum kommt der Käufer in Verzug. Ist der Zugang einer Rechnung unsicher, so kommt der Käufer spätestens 30 Tage ab Lieferung der Ware in Verzug.
- 8 Tage nach Eintritt des Verzugs kann der Lieferant ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Lieferant berechtigt, alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen. Skontovereinbarungen, Rabatte, Preisnachlässe etc. gelten in diesem Fall als verfallen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit die Gegenforderung schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Werden dem Lieferanten Umstände (wiederholter Zahlungsverzug, Wechsel- oder Scheckproteste, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen etc.) bekannt, die seine Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, so ist er berechtigt, ihm obliegende Leistungen und Leistungen – auch aus anderen Verträgen – zu verweigern oder nur gegen Vorauskasse oder geeignete Sicherheit (Bankbürgschaft etc.) zu erbringen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist nach, kann der Lieferant von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen mit dem Käufer ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- Der Käufer mit Sitz im Ausland trägt das umsatzsteuerrechtliche Definitivbelastungsrisiko. Er hat den Lieferanten von jeder Inanspruchnahme durch die Finanzverwaltung freizustellen.
- Mehrlieferungen bis zu 10% der Vertragsmenge sind zulässig und sind vom Käufer zu zahlen. Maßgebend ist das beim Versand festgestellte Gewicht.
- Erfüllungsort für alle Zahlungsansprüche des Lieferanten ist dessen Sitz.

5. Lieferung

- Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lager des Lieferanten (=Erfüllungsort) auf Kosten und Gefahr des Käufers.
- Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Lieferant die Ware dem Spediteur oder dem Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Lieferbereitschaft angezeigt hat. Versandart und Versandweg wählt der Lieferant nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
- Für die Bestimmung des Gewichts der gelieferten Ware ist das bei Versand festgestellte Gewicht maßgebend.
- Die Lieferverpflichtung des Lieferanten steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung durch Vorlieferanten.
- Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- und Rohstoffmangel, Streiks, Ausperrungen, Verkehrs- und Transportstörungen, behördliche Anordnungen und Fälle höherer Gewalt befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Dauert die Störung länger als einen Monat, so ist jede Partei hinsichtlich des von der Störung umfassten Lieferanteils unter Ausschluss weitergehender Ansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.
- Minderlieferungen bis zu 10% der Vertragsmenge gelten als unerheblich im Sinne der Ziffer 7.1. Maßgebend ist das beim Versand festgestellte Gewicht.
- Hat der Käufer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ziffer 2.3.) nicht vor der Lieferung bekannt gegeben, so ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung bis zur Vorauszahlung der deutschen Umsatzsteuer durch den Käufer zu verweigern.
- Verpackungsmaterial nimmt der Lieferant am Erfüllungsort zurück, wenn und soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Gebrauchte Verpackungen sind vom Käufer vor Rückgabe restlos zu entleeren. Benennt der Lieferant eine vom Erfüllungsort abweichende Entsorgungsstelle für die Rücknahme, so ist der Käufer zur Rückgabe an diesem Ort verpflichtet, wenn dies aufgrund der unterschiedlichen Entfernung nicht unzumutbar ist. Die Kosten des Transports zum Ort der Rückgabe trägt der Käufer.

6. Liefertermin

- Maßgebend für den Liefertermin sind die Angaben in der Auftragsbestätigung.
- Der bestätigte Liefertermin ist eingehalten, wenn der Lieferant die Ware vor Ablauf dem Spediteur oder Frachtführer übergeben oder dem Käufer die Versandbereitschaft angezeigt hat.
- Wird der Liefertermin aus einem Grund überschritten, den der Lieferant zu vertreten hat, so kann der Käufer Rechtsbehelfe erst geltend machen, wenn der Lieferant in Verzug ist und der Käufer dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.
- Der Käufer verliert das Recht zum Rücktritt, wenn er es nicht innerhalb angemessener Frist nach Ablauf der angemessenen Nachfrist ausübt.
- Schadensersatz kann der Käufer nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der Ziffer 9 fordern.
- Nimmt der Käufer die Ware nicht pflichtgemäß an, so schuldet er dem Lieferanten außer Ersatz der Transportkosten für jeden angefangenen Tag ab Nichtannahme Bereitstellungskosten in Höhe von 1% des Preises der Ware. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Kosten bleibt dem Lieferanten und dem Käufer gestattet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

7. Haftung für Mängel

- Der Lieferant ist verpflichtet, eine Sache zu liefern, die bei Gefahrübergang der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und frei von Rechtsmängeln ist. In Ermangelung einer Beschaffenheitsvereinbarung ist der Lieferant nur verpflichtet, eine Sache zu liefern, die sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache und bestehender Produktinformationen (Ziffer 12) erwarten kann. Unerhebliche Pflichtverletzungen bleiben außer Betracht.
- Der Lieferant bleibt zu Änderungen der Ware berechtigt, soweit dadurch die vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung für die gewöhnliche Verwendung nicht beeinträchtigt wird.
- Der Käufer verliert das Recht, sich auf einen Mangel zu berufen, wenn er die gelieferte Sache nicht unverzüglich nach Anlieferung untersucht und jeden Mangel, den er festgestellt hat oder bei sorgfältiger Untersuchung hätte feststellen müssen, nicht unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Feststellung, schriftlich rügt, wobei in der Rüge die Art des Mangels, die Lieferung, die Chargennummer und der Tag der Feststellung genau zu bezeichnen sind.

- Liegt ein erheblicher Mangel vor, so gilt Folgendes:

- Der Käufer kann als Nacherfüllung die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) innerhalb angemessener Frist verlangen, Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache gemäß den gesetzlichen Bestimmungen; die Rücksendung der Sache bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferanten.
- Verweigert der Lieferant die Ersatzlieferung oder erfolgt sie nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen; der Käufer verliert das Recht zum Rücktritt, wenn er es nicht innerhalb angemessener Frist ausübt.
- Der Lieferant kann die Nacherfüllung insbesondere dann verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich oder wegen der Art der Sache oder des Mangels unmöglich ist.
- Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen hat der Lieferant nicht zu ersetzen, wenn und soweit diese sich erhöhen, weil der Käufer die Sache nach Gefahrübergang an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort verbracht oder von ihr in einer nach dem Vertrag nicht vorhersehbaren Weise Gebrauch gemacht hat.
- Schadensersatz kann der Käufer nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer 9 fordern. Zum Ersatz von Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, ist der Lieferant nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet.
- Garantien des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der elektronischen Form und müssen als solche bezeichnet sein. Der Käufer kann nach seiner Wahl entweder die Ansprüche aus der Garantie oder die Mängelansprüche gemäß Absatz 4 geltend machen.
- Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren in 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt unberührt, wenn und soweit die gelieferte und mangelhafte Ware bestimmungsgemäß für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

8. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet nur dafür, dass seine Leistung im Land des Bestimmungsortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist.
- Macht ein Dritter wegen der vom Lieferanten erbrachten und vom Käufer vertragsgemäß genutzten Leistung behauptete Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzung geltend, so gilt ergänzend zu den Ziffern 7 und 9 Folgendes:
 - Dem Lieferanten ist im Rahmen der Nacherfüllung zunächst Gelegenheit zu geben, für die betreffende Sache oder Leistung innerhalb angemessener Frist eine Lizenz zu beschaffen oder die Sache oder Leistung so zu ändern, dass die Schutzrechtsverletzung beseitigt ist.
 - Der Käufer hat den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, er darf Ansprüche des Dritten nicht anerkennen und er muss dem Lieferanten die Verteidigung überlassen.
 - Stellt der Käufer aufgrund einer Schutzrechtsverwarnung des Dritten die Nutzung der Leistung ein, so hat er den Dritten darauf hinzuweisen, dass damit ein Anerkenntnis der Rechtsposition des Dritten nicht verbunden ist.
 - Eine Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn der Käufer die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere weil er den Leistungsgegenstand verändert, vertragswidrig genutzt oder ohne Zustimmung des Lieferanten an einen anderen Ort außerhalb des Landes des Bestimmungsortes verbracht hat.

9. Schadensersatz

- Der Lieferant haftet nur für Schäden oder Aufwendungen des Käufers, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruhen.
- Die Haftungsbeschränkung des Absatz 1 gilt nicht für Schäden oder Aufwendungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Die Haftungsbeschränkung des Absatz 1 gilt ferner nicht für Schäden oder Aufwendungen, die auf einer nicht unerheblichen und schuldhaften Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Die Haftung des Lieferanten ist hier jedoch, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf den typischen und für den Lieferanten vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Von der Haftungsbeschränkung des Absatz 1 unberührt bleiben alle gesetzlich zwingend geregelten Schadensersatzansprüche.

10. Eigentumsvorbehalt

- Delivered Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung Eigentum der SAS CHEMICALS GmbH.
- Eine Verarbeitung oder Umformung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller. Erlischt das Eigentum des Lieferanten als Folge einer Verbindung, so besteht Einigkeit, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig auf den Lieferanten übergeht, wobei der Käufer das (Mit-)Eigentum für den Lieferanten kostenlos verwarht.
- Die Verpfändung oder Sicherungsübertragung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt.
- Auf Verlangen des Lieferanten hat der Käufer die Vorbehaltsware gesondert zu lagern. Der Lieferant ist außerdem berechtigt, das Lager des Käufers zur üblichen Geschäftszeit auch unangemeldet zu betreten.
- Lieferant und Käufer sind sich einig, dass sämtliche Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware resultieren, sowie etwaige Ersatzansprüche bezüglich der Vorbehaltsware an den Lieferanten abgetreten sind.
- Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Käufer nur unter den folgenden Bedingungen berechtigt:
 - Die Vorbehaltsware darf nur im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Preisen veräußert werden;
 - Die Vorbehaltsware darf nur unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden;
 - Zahlungen seiner Kunden hat der Käufer für Rechnung des Lieferanten entgegen zu nehmen und sie vorrangig zur Begleichung der Ansprüche des Lieferanten zu verwenden;
 - Der Käufer darf sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht in Verzug befinden.
- Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer tunlichst abzuwenden und dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- Bei pflichtwidrigem, das Sicherungsinteresse des Lieferanten gefährdendem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug und bei Missachtung der in Ziffer 10.5. geregelten Bedingungen, hat sich der Käufer jedweder Verfügung über die Vorbehaltsware zu enthalten und ist der Lieferant berechtigt, die unverzügliche Herausgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers auch ohne Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise zu verlangen oder die Vorbehaltsware in unmittelbarem Besitz zu nehmen. Die Regelung der Ziffer 4.6. bleibt unberührt.
- Soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten den Betrag der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt, wird auf Verlangen des Käufers der Lieferant nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freigeben.

11. Leihgebilde, Paletten

- Die vom Lieferanten beigestellten Gebinde nebst Zubehör bleiben Eigentum des Lieferanten.
- Die Gebinde sind ausschließlich für den Transport und die Lagerung der Ware des Lieferanten bestimmt.
- Der Käufer trägt die verschuldensunabhängige Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Gebinde in der Zeit zwischen Lieferung (Ziffer 6.2.) und Rückgabe an den Lieferanten am Erfüllungsort (Ziffer 5.1.).
- Macht der Käufer entgegen Ziffer 4.5. ein Zurückbehaltungsrecht geltend oder macht er von den Gebinden einen bestimmungswidrigen Gebrauch oder verwickelt sich eine Gefahr gemäß Ziffer 11.3., so ist der Käufer zum Ersatz des Schadens und der Aufwendungen des Lieferanten verpflichtet.
- Der Käufer hat dem Lieferanten die Gebinde unverzüglich zurückzugeben, wenn diese entleert sind. Verletzt er diese Pflicht, so hat er dem Lieferanten den Wiederbeschaffungspreis für neue Gebinde zu ersetzen.
- Soweit Hal- oder Viertel-Eurodisplaypaletten eingesetzt werden, handelt es sich um CHEP-Paletten, die beim Besteller verbleiben und durch CHEP abgeholt werden.

12. Produktinformationen, Tests

- Hinweise des Lieferanten etwa in technischen Merkblättern, Gebrauchsanleitungen und sonstigen Druckschriften sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen den Ergebnissen eigener Forschung, eigener Versuche und praktischer Erfahrungen von Kunden des Lieferanten.
- Da die vielfältig einsetzbaren Produkte des Lieferanten bei der Verwendung und Verarbeitung durch den Käufer Faktoren unterliegen, die außerhalb des Einfluss- und Beurteilungsbereichs des Lieferanten liegen, obliegt es dem Käufer, die Eignung der Produkte für die von ihm beabsichtigte Verwendung unter Beachtung allgemeiner Erfahrungssätze, der Besonderheiten seiner Verarbeitungstechnologie, des Stands der Technik und spezieller Produktinformationen des Lieferanten vor Verwendung und Verarbeitung eigenverantwortlich zu testen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Käufer findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kaufrechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (CISG) Anwendung.
- Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, auch am Sitz des Käufers zu klagen.